

Städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag)

**gem. § 12 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Solarpark Am Horstweg“**

Die

**Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bismarckstr. 5
39517 Tangerhütte**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Brohm
(nachstehend Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
genannt)

und die

**TEP Eunomia GmbH & Co. KG
Krefelder Str. 203
52070 Aachen**

vertreten durch die Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH
(nachstehend Vorhabenträger genannt)

schließen folgenden Vertrag:



§A1
Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist der in der Übersichtskarte (**Anlage 1**) dargestellte räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Am Horstweg“ in der Ortschaft Tangerhütte. Er beinhaltet die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage inklusive Nebeneinrichtungen und Ausgleichsmaßnahmen.
- (2) In der Sitzung vom 19.10.2022 hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte einen Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr.:BV923/2022) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Horstweg“ gefasst (**Anlage 2**).
- (3) Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan (**Anlage 3**) dargestellten Flächen in der Gemarkung Tangerhütte, Flur 4, Flurstücke 79, 81/7, 82 und 83 (alle teilweise). Der Vorhabenträger hat dauerhafte Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern geschlossen, die ihn zur Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage berechtigen. Zudem werden zugunsten des Vorhabenträgers beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für das Vertragsgebiet im Grundbuch eingetragen. Von den oben genannten Flurstücken befinden sich folgende im Eigentum der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.
1	Tangerhütte	4	79
2	Tangerhütte	4	82

Für diese Flurstücke wurde durch den Ortschaftsrat Tangerhütte ein gesonderter Nutzungsvertrag über die Nutzung von kommunalen Eigentumsflächen beschlossen. Der in der Örtlichkeit vorhandene Weg auf dem Flurstück 79 verläuft im Bereich der geplanten Anlage nicht katasterkonform. Seine tatsächliche Lage weicht von der im Liegenschaftskataster ab. Der nicht als Weg genutzte Flächenanteil des Flurstücks 79 wird zur Bebauung über den Nutzungsvertrag verpachtet. Die Fläche liegt im landwirtschaftlichen Sinn brach. Der Vorhabenträger hat diese Fläche entsprechend beplant. Der in der Örtlichkeit in diesem Wegeabschnitt im privaten Flächeneigentum (Flurstück 83) vorhandene und genutzte Weg bleibt so bestehen. Die Nutzung des Wegeabschnittes zur Erreichbarkeit der Gärten wird den durch Vorhabenträger zugesichert. Der Vorhabenträger sichert den vollständigen Erhalt des derzeitigen Weges uneingeschränkt zu.

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- (1) Übersichtskarte (**Anlage 1**)
- (2) Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Horstweg“ (**Anlage 2**)
- (3) Lageplan (**Anlage 3**)
- (4) **Leistungsverzeichnis (Anlage 4)**

Teil 2**Vorhaben****§V1****Vorhabensbeschreibung**

Das Vorhaben betrifft die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 21 MWp nebst den für den Betrieb der Anlage notwendigen technischen Einrichtungen sowie die Errichtung einer Einfriedung und sonstigen Nebenanlagen (inkl. Speicher) entsprechend den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Vorhaben- und Erschließungsplans.

§V2**Kostentragung und Durchführung**

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt sämtliche Kosten dieses Vertrages, der Planungsverfahren und der Realisierung des Bebauungsplanes, insbesondere die Planungs-, Erschließungs- und Durchführungskosten sowie Kosten für die Vermessung. Dieses beinhaltet gleichfalls die Kosten der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte im Parallelverfahren sowie die Erstellung der Verfahrensakte, die der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Ausgenommen sind die der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entstehenden verwaltungsinternen Personal- und Sachkosten, die diese selbst zu tragen hat.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich hiermit gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Durchführung des in § V1 genannten Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Am Horstweg“, des Vorhaben- und Erschließungsplans und den Regelungen dieses Vertrages.

- (3) Der Vorhabenträger wird innerhalb von zwölf Monaten nach Satzungsbeschluss für das in § V1 genannte Vorhaben einen vollständigen genehmigungsfähigen Bauantrag beim Bauordnungsamt des Landkreises Stendal stellen oder die nach § 61 Abs. 3 BauO LSA für eine Genehmigungsfreistellung notwendigen Unterlagen bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte einreichen.
- (4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, das in § V1 genannte Vorhaben innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes vollständig fertig zu stellen. Da die Ausgleichsmaßnahmen witterungs- und jahreszeitenbedingt frühestens nach 2 Jahren abgenommen werden können, ist ihre Fertigstellung keine Voraussetzung für die vollständige Fertigstellung.
- (5) Die vorgenannten Fristen können auf Antrag des Vorhabenträgers von der Stadt verlängert werden.
- (6) Nach abschließender Fertigstellung des Vorhabens zeigt der Vorhabenträger der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungs- und – soweit diese bereits abgeschlossen sind – Ausgleichsmaßnahmen gem. den Festsetzungen des im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Horstweg“ und diesem Vertrag schriftlich an. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Das Vorhaben ist von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, dem Landkreis Stendal und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel hinsichtlich der Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgestellt, so sind diese vom Vorhabenträger unverzüglich zu beseitigen. Beseitigt der Vorhabenträger die Mängel trotz angemessener Fristsetzung durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht, ist diese berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen. Der Vorhabenträger ist in diesem Fall verpflichtet, der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bzw. den von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beauftragten Firmen entschädigungslos Zutritt zum Grundstück zu gewähren und sämtliche durch die Veranlassung und Durchführung der Maßnahme verursachten Kosten zu tragen.
- (7) Wird das Vorhaben nicht innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist durchgeführt, kann die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufheben. Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellt.
- (8) Der Vorhabenträger stellt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vorsorglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei (z.B. wegen etwaiger Beeinträchtigungen des

Eigentums), die ihr gegenüber in Verbindung mit der Planung oder Durchführung des Vorhabens einschließlich der Baugenehmigung geltend gemacht werden. Dazu gehören auch Kosten für eine etwaige Verteidigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Horstweg“ und seiner Durchführung. 5

- (9) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, im Falle des Abbruchs der Baumaßnahmen oder des Nichtbetreibens der PVA über einen Zeitraum von mehr als 60 Monaten alle oberirdischen und unterirdischen baulichen Anlagen, einschließlich der erdgebundenen Verkabelung, innerhalb von 12 Monaten auf eigene Kosten zurückzubauen. Der Abbruch der Baumaßnahmen sowie das Nichtbetreiben der PVA sind der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (10) Der Vorhabenträger ist entsprechend § 71 (3) Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zur Stellung einer Rückbaubürgschaft verpflichtet. Die Hinterlegung erfolgt vor Baubeginn beim Bauordnungsamt des Landkreises Stendal durch eine Bank- oder Versicherungsbürgschaft, die in der Höhe vom Bauordnungsamt des Landkreises Stendal festgelegt wird.
- (11) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung der Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger, der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für jedes fruchtlose Verstreichen einer nach Abs. (6) aufgrund eines Mangels von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gesetzten Frist eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 [in Worten: Fünftausend] Euro zu zahlen.

§V3

Sitz des Vorhabenträgers

- (1) Aufgrund der vorliegend bei Realisierung der PVA durchzuführenden Ausgleichs-, Ersatz- und Pflegemaßnahmen über einen langen Zeitraum hinweg ist eine möglichst orts- und sachnahe Abwicklung dieses Vertrages sicherzustellen. Ferner soll die im Zusammenhang mit der PVA anfallende Gewerbesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verbleiben.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Gewerbesteuer nach den gesetzlichen Anforderungen zu entrichten. Dies bedeutet nach derzeitiger Gesetzeslage, dass gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG 90 % des Steuermessbetrages der Gewerbesteuer auf die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entfallen wird.
- (3) Darüber hinaus beabsichtigt der Vorhabenträger, die PVA durch eine hundertprozentige Tochtergesellschaft zu betreiben. Aus Gründen des § V3 (1) beabsichtigt der Vorhabenträger, dass die Betreibergesellschaft ihren Sitz in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte haben wird. Um die in § V3 (1) aufgezählten und in diesem Vertrag und den Anlagen konkretisierten Maßnahmen auch möglichst wirksam durchzuführen oder bei einer Durchführung durch Dritte kontrollieren zu können, soll die Betreibergesellschaft den Sitz während der gesamten Betriebsdauer der PVA möglichst in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beibehalten. Der Vorhabenträger ist jedoch zu der Sitzverlegung der Tochtergesellschaft nicht verpflichtet.



Teil 3 **Erschließung**

§E1 **Zuwegung**

Der Vorhabenträger ist, falls für das Vorhaben notwendig, zur Durchführung von Erschließungsmaßnahmen auf seine Kosten selbst verantwortlich. Eine notwendige Herstellung einer Zufahrt ist vorab bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu beantragen, die Ausführung zu besprechen und auf eigene Kosten herzustellen.

Der Horstweg ist entsprechend des Leistungsverzeichnisses, welches Bestandteil dieses Vertrages ist, durch den Vorhabenträger im Rahmen der Herstellung der PV-Anlage zu erneuern und zu ertüchtigen.

§E2 **Netzanschluss**

Aufgrund dessen, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Energieerzeugungsanlage handelt, wird es gesonderte Vertragsbeziehungen zum Energieversorger der Avacon AG zur Einspeisung der Energie ins Netz geben. Dies ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§E3 **Wasser**

Eine Versorgung mit Trink- oder Brauchwasser ist für das geplante Vorhaben nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Teil 4 **Interne und externe Ausgleichsmaßnahmen**

§ M1

Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Für die mit dem Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen werden Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen entsprechend den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Horstweg“ und der Beauftragungen durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführt.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich hiermit gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, spätestens 12 Monate nach Baubeginn die im Abs.1 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.
- (3) Zur Sicherung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen übergibt der Vorhabenträger der

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach Erteilung der Baugenehmigung bis spätestens zur naturfachlichen Endabnahme durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal eine unwiderrufliche, selbstschuldnerische, zeitlich unbefristete Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe der geschätzten Herstellungskosten dieser Ausgleichsmaßnahmen von EUR 20.000 € [in Worten: zwanzigtausend] Euro.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§S1

Kostentragung

- (1) Der Vorhabenträger trägt sämtliche Kosten der Realisierung des Vorhabens, der Erschließungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen. Soweit über die in Teil 3 - Erschließung genannten Maßnahmen - weitere Maßnahmen zur Erschließung erforderlich sind, insbesondere für die Zuwegung, den Netzanschluss oder die Löschwasserversorgung, trägt sie der Vorhabenträger selbst.

§S2

Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte keine Verpflichtung zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Haftung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für etwaige zusätzliche Aufwendungen, die im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung erforderlich werden könnten, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Verlaufe eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§S3

Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden zwischen den Vertragspartnern bestehen nicht. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Vertragsparteien bestätigen gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den

vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzungen oder Folgen des geplanten Vorhabens sind.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Regelungen durch gültige Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Regelungen so weit wie möglich entsprechen.

§ S4 Rechtsnachfolge

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte stimmt der Übertragung dieses Vertrages auf eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Vorhabenträgers bereits zum jetzigen Zeitpunkt gemäß § 12 Abs. 5 BauGB zu. Der Vorhabenträger hat der Stadt die Übertragung auf die hundertprozentige Tochtergesellschaft schriftlich oder in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht weiterzugeben. Außer in den Fällen des Abs. (1) ist die Übertragung durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte schriftlich zu genehmigen. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der in § V2 geregelten Fristen durch den Wechsel des Vorhabenträgers gefährdet ist.
- (3) Der Vorhabenträger haftet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte als Gesamtschuldner für die Erfüllung der in dem Vertrag geregelten Verpflichtungen neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte diese nicht ausdrücklich aus der Haftung entlassen hat. Der Vorhabenträger ist aus der Haftung zu entlassen, wenn der Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit zur Durchführung des integrierten Vorhaben- und Erschließungsplans und zur Erfüllung der nach diesem Vertrag vereinbarten Pflichten verfügt und dies in geeigneter Form nachgewiesen wurde. Die Regelung dieses Absatzes gilt nicht im Falle der Übertragung des Vertrages auf eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft nach Abs. (1).

§55 Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Horstweg“ in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach §33 BauGB erteilt wird.

Für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte:

Für den Vorhabenträger:

.....
Ort, Datum

Aachen, 15.07.2026
.....
Ort, Datum

.....
Andreas Brohm (Bürgermeister)

.....
Vorhabenträger

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Horstweg“

Anlage 3: Lageplan

Anlage 4: Leistungsverzeichnis



Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG
Krefelder Str. 203
52070 Aachen

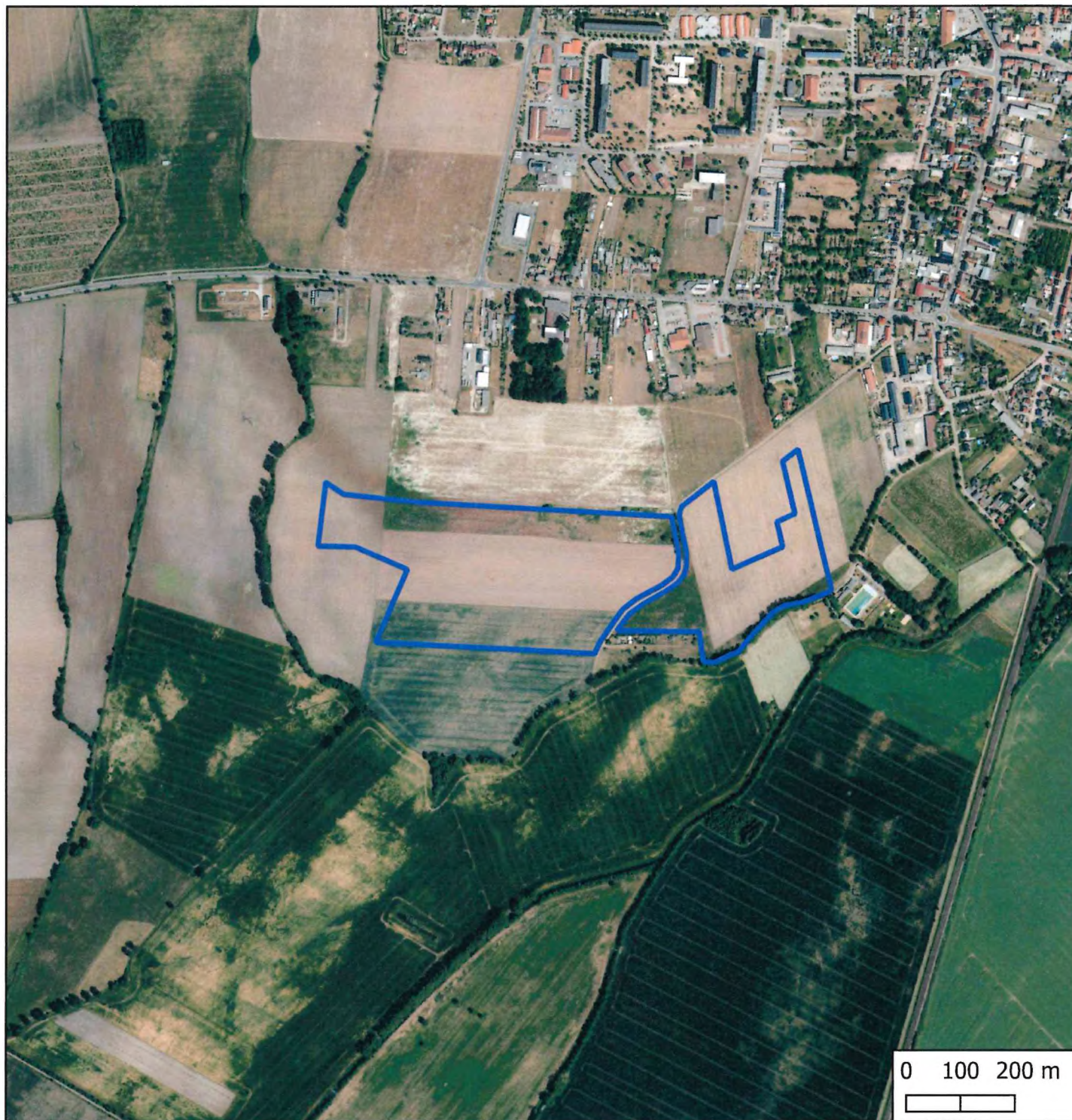
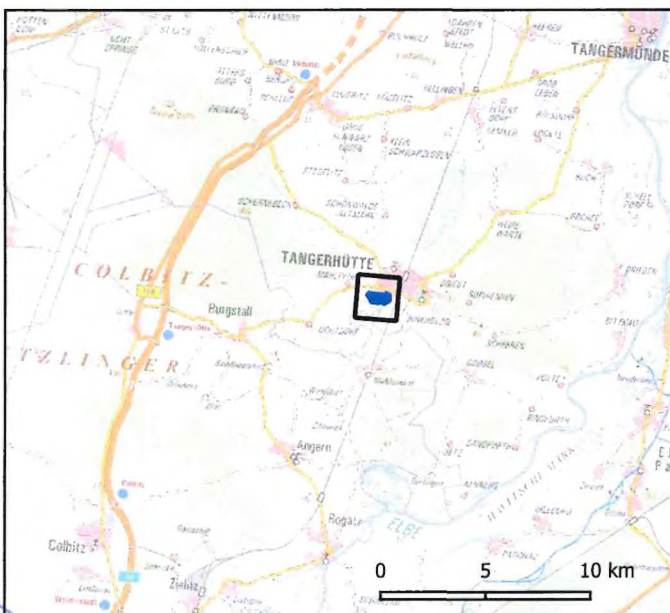
Solarpark Am Horstweg - Übersichtsplan



Geltungsbereich B-Plan "Solarpark Am Horstweg"

Koordinatensystem:
ETR89 / UTM Zone 32N
EPSG 25832

Hintergrundkarte:
DOP100



Beschlussvorlage**EGem Stadt Tangerhütte**
Bürgermeister**Vorlage Nr.: BV 923/2022**
öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	02.09.2022
Bearbeiter:	Kathrin Klähn	Wahlperiode 2019 - 2024	

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Tangerhütte	27.09.2022	empfohlen	6 1 0
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	28.09.2022	empfohlen	5 2 1
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	10.10.2022	vertagt	-----
Stadtrat	19.10.2022	beschlossen	17 3 0

Betreff: Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Horstweg“ im Parallelverfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Das Plangebiet umfasst in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Gemarkung Tangerhütte in der Flur 4 die Flurstücke: 83 und 81/7

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für erneuerbare Energien gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Ein städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag) gemäß § 12 BauGB und bei Notwendigkeit eine Erschließungsvereinbarung ist zwischen der Einheitsgemeinde und dem Vorhabenträger zu schließen.

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes sowie alle in diesem Zusammenhang anfallende Planung, Erschließungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Der Beschluss über die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/..... Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen des Vorhabens Zahlungen aus der EEG Vergütung / Gewerbesteuer	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)	
	☐	Ja	☒ x		☐ Nein
	Jahr 2022				
EUR	Produkt-Konto:				
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

2

Anlagen:

BV 897/2022 und Übersichtskarte

Antrag auf B-Plan Aufstellung mit ergänzender Vorhabenbeschreibung und Lageplan



Andreas Brohm
Bürgermeister



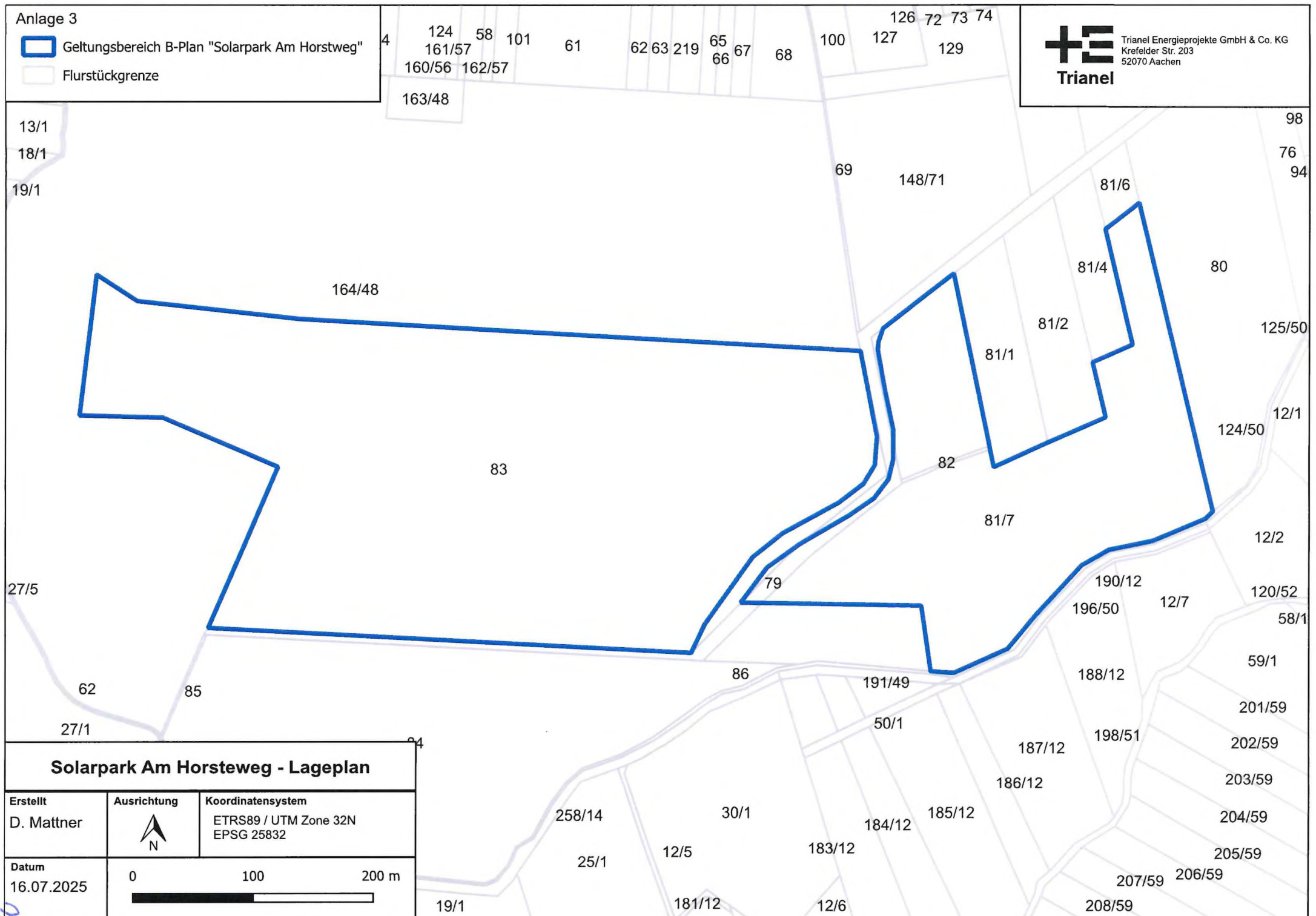
Begründung:

Die Firma Trianel Energieprojekte GmbH & Co.KG aus Aachen hat bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für einen vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Tangerhütte gestellt. Gemäß § 1 Abs.3 haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die Städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Dem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens voraus gingen u.a. die Abstimmungen und die Beschlussfassung über den Kriterienkatalog der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik (BV 798/2022 vom 06.07.2022), sowie eine Einwohnerversammlung am 30.08.2022, wo sich auch die Firma Trianel mit ihrem Projekt vorgestellt hat. Im Anschluss wurden auf der Ortschaftsratssitzung Tangerhütte, ebenfalls am 30.08.2022, mit der Beschlussvorlage BV 897/2022, grundsätzlich die Gebiete und die Größen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Tangerhütte festgelegt.

 Geltungsbereich B-Plan "Solarpark Am Horstweg"

 Flurstücksgrenze



Ertüchtigung eines Betonplattenwegs

Name
 Straße
 PLZ / Ort
 Land
 Kontaktperson
 Telefonnummer
 E-Mail-Adresse

OZ	Menge	ME	Typ	Kurztext	EP	GB
01				Begleitende Leistungen		0,00 €
01.01	1,000	psch	Pauschalposition	Einrichten, Vorhalten und Räumen der Baustelle Geräte, Werkzeuge, sowie alle Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistung erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen, und betriebsfertig aufstellen, einschließlich der hierfür notwendigen Arbeiten. Leistung beinhaltet hier insbesondere alle erforderlichen Transporte & Entsorgungen. Die Baustelleneinrichtung ist für die Dauer der Bauzeit vorzuhalten. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle Geräte, Anlagen und Einrichtungen von der Baustelle zuräumen.	0,00 €	0,00 €
02				Ertüchtigung eines Betonplattenweges (Länge: XXX m; Breite: XXX m)		0,00 €
02.01	1,00	m²		Unterlage reinigen Reinigung der vorhandenen Betonplattenoberfläche zur Sicherstellung einer optimalen Haftung für die nachfolgenden Schichten. Entfernen von Schmutz, Staub und losen Bestandteilen.	0,00 €	0,00 €
02.02	1,00	m		Fehlstellen / Fugen auffüllen Ausbessern von Schadstellen und Auffüllen von Fugen mit geeignetem Material (z. B. Asphaltmischgut oder Vergussmasse), um eine ebene Fläche zu schaffen.	0,00 €	0,00 €
02.03	1,00	m²		Asphaltbewehrung liefern / einbauen Lieferung und fachgerechter Einbau einer Asphaltbewehrung (z. B. Glasfaser- oder Kunststoffgitter) zur Erhöhung der Stabilität und zur Vermeidung von Rissen.	0,00 €	0,00 €
02.04	1,00	m²	optional	SAMI-Schicht einbauen Einbau einer SAMI-Schicht (Stress Absorbing Membrane Interlayer) zur Spannungsaufnahme zwischen Unterlage und Asphalt.	0,00 €	0,00 €
02.05	1,00	m²		Bitumenemulsion aufsprühen Aufbringen einer Bitumenemulsion als Haftbrücke zwischen Unterlage und Asphalttragschicht.	0,00 €	0,00 €
02.06	1,00	m²		Einbau Asphaltdeckschicht AC 16 TN D= 4 cm Aufbringen der Deckschicht aus Asphalt mit einer Dicke von 4 cm. Diese Schicht dient als Fahrbelag und muss eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen Witterung und Verkehrslasten aufweisen.	0,00 €	0,00 €
02.07	1,00	m²	optional	Einbau Asphaltdeckschicht AC 16 TN D= 6 cm Aufbringen der Deckschicht aus Asphalt mit einer Dicke von 6 cm. Diese Schicht dient als Fahrbelag und muss eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen Witterung und Verkehrslasten aufweisen.	0,00 €	0,00 €
02.08	1,00	m²		Abstumpfungsmaßnahme durchführen Behandlung der Asphaltoberfläche zur Erhöhung der Griffbarkeit, z. B. durch Aufbringen von Splitt oder anderen Materialien.	0,00 €	0,00 €
02.09	1,00	m		Fugen schneiden und vergießen Schneiden von Fugen in der Asphaltoberfläche und Vergießen mit geeigneter Vergussmasse zur Vermeidung von Rissbildung und Wassereintritt.	0,00 €	0,00 €

Summe - Zusammenstellung

01		Begleitende Leistungen			0,00 €
02		Wegebau			0,00 €
Netto-Angebotssumme in €					0,00 €
	Netto	Steuersatz Bez.	%-Satz	MwSt	Brutto
	0,00 €	Mehrwertsteuer	19,00	0,00 €	0,00 €

Angebotspreis in €

0,00 €

_____, den _____